

## Sozialhilfebehörde

# Merkblatt Rechte und Pflichten

## 1 Rechte einer unterstützten Person

Grundlage für eine Unterstützung durch die Sozialhilfe bilden das Sozialhilfegesetz (SHG), die Sozialhilfeverordnung (SHV), die kantonale Asylverordnung (kAV) und das Handbuch Sozialhilferecht des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft.

Die Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Personen, welche kein oder ein zu geringes Einkommen erzielen und kein Vermögen besitzen. Sämtliche Einnahmen gehen der Sozialhilfe vor.

Durch die sozialhilferechtliche Unterstützung soll eine minimale Teilhabe am sozialen Leben möglich sein. Die Sozialhilfe umfasst die finanzielle Hilfe, die persönliche Beratung sowie die soziale und berufliche Integration. Weiter umfasst sie das Rechtliche Gehör, Akteneinsicht und Beschwerderecht.

### 1.1 Die Sozialhilfe umfasst insbesondere folgende Aufwendungen

Grundbedarf:            Gesetzlich vorgegeben (SHG, SHV, kAV)  
 Wohnungskosten:    Bis zur Höhe der Grenzwerte der Gemeinde Oberwil, bzw. Biel-Benken  
 Krankheitskosten:    KVG-Prämie (max. Durchschnittsprämie), Selbstbehalt, Franchise

## 2 Pflichten einer unterstützten Person

Gemäss § 11 des Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 17a der Sozialhilfeverordnung gelten für unterstützte Personen folgende Pflichten:

<p><b>Auskunftspflicht</b>                  § 17a Abs. 1 SHV                  § 11 Abs. 2 SHG</p>	<p>Unterstützte Personen sind verpflichtet, der Sozialberatung alle unterstützungsrelevanten Auskünfte zu ihrer finanziellen und persönlichen Situation zu geben. Unter anderem sind folgende Informationen zwingend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl Personen, die im gleichen Haushalt leben</li> <li>▪ Einnahmen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>▫ Lohn, einschliesslich Lehrlingslohn, Provisionen, Gratifikationen, 13./14. Monatslohn, und weitere Zulagen</li> <li>▫ Sozialversicherungsrechtliche Leistungen aller Art wie AHV-, IV-, Witwen- und Waisenrenten und Ergänzungsleistungen, sämtliche Taggelder, Leistungen der Militärversicherung, Mietzinsbeiträge, Stipendien usw.</li> <li>▫ Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von privaten Personen (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtungen etc.)</li> <li>▫ Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.</li> <li>▫ Guthaben in Form von Bargeld, Bankguthaben, Aktien und weitere Wertschriften</li> <li>▫ Wertgegenstände</li> <li>▫ Grundeigentum</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Diese Aufzählungen sind <u>nicht</u> abschliessend. Bei Unklarheiten wenden Sie sich für eine Beratung bitte an die Sozialberatung.</b></p>
---	--

<b>Mitwirkungspflicht</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.
<b>Meldepflicht</b>	Alle unterstützungsrelevanten Veränderungen der finanziellen und persönlichen Situation müssen unaufgefordert und umgehend der Sozialberatung mitgeteilt werden.
<b>Geltendmachung von Ansprüchen</b>	Sämtliche Einnahmen gehen der sozialhilferechtlichen Unterstützung vor. Die unterstützten Personen sind verpflichtet, sämtliche Ansprüche auf finanzielle Leistungen oder Einnahmen geltend zu machen.
<b>Abtretung von Forderungen</b>	Forderungen der unterstützten Person (insb. Einnahmen wie z.B. Lohn, Renten, usw.) müssen bis zum Umfang der Unterstützung an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden. Diese werden mit der sozialhilferechtlichen Unterstützung verrechnet.
<b>Arbeit</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen, sowie eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.
<b>Integration</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen, wenn diese von der Sozialhilfebehörde angeordnet wurden.
<b>Bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung</b>	Unterstützte Personen sind verpflichtet, ihre Einkünfte sowie die sozialhilferechtliche Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden. Die Unterstützungsleistungen dürfen nicht zweckentfremdet werden.
<b>Motorfahrzeug</b>	Ist keine klare medizinische oder berufliche Begründung gegeben, sind die Nummernschilder von Motorfahrzeugen zu hinterlegen. Die Fahrzeuge müssen verkauft werden, wenn der Wert über dem Vermögensfreibetrag liegt.
<b>Ferien / Ortsabwesenheiten</b>	Die Leistung der Sozialhilfe ist in der Regel an die Ortsanwesenheit der unterstützten Person gebunden. Jede Ortsabwesenheit muss vor Abreise (Biel-Benken: 4 Wochen im Voraus) beantragt und von der Sozialhilfebehörde bewilligt werden (Formular «Deklaration Ortsabwesenheit»).
<b>Rückzahlungspflicht</b>	Personen, welche während oder nach dem Bezug sozialhilferechtllicher Unterstützungsleistungen zu erheblichem Vermögen kommen, sind verpflichtet, die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen. Massgebend für die Berechnung ist § 24 SHV.

<b>Zahnbehandlung</b>	<p>Bitte kontaktieren Sie vor einer Zahnbehandlung die Sozialberatung. Ohne vorgängig erteilte Kostengutsprache werden nur Notfallbehandlungen (schmerzstillend und einmalig) übernommen.</p> <p>Bei Personen, die nach SHV unterstützt werden, gelten schmerzstillende Zahnbehandlungen sowie einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des <b>Sozialversicherungstarifs</b>.</p>
<b>Brillen</b>	<p>Bitte kontaktieren Sie vor Anschaffung einer Brille die Sozialberatung. Brillen werden frühestens nach 3 Jahren erneut übernommen.</p> <p>Die Kosten für Brillen werden bei Bedarf (nach ärztlicher Verordnung, resp. nach Brillenrezept des Optikers) in einfacher Ausführung (Standardglas) nach Vorlage von mindestens 2 Offerten wie folgt vergütet:</p> <p>Gestell: max. CHF 50 Gläser: Standardglas gem. der kostengünstigeren Offerte</p>
<b>Mahnkosten / Kosten für versäumte Sitzungen</b>	<p>Mahnkosten und Kosten für versäumte Sitzungen sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.</p>

**Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse, sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.**

Per 1. Oktober 2016 wurde ein neuer Straftatbestand (Art. 148a StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen und betrifft alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. Im Gegensatz zum Betrug (Art. 146 StGB) ist ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar, wenn die Täterin oder der Täter ohne Arglist eine unrechtmässige Leistung erwirkt. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe ist strafbar und kann im Falle einer Verurteilung zu einem Landesverweis führen. Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt.

### 3 Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das vorliegende Merkblatt gelesen und verstanden haben.

Namen	Unterstützte Person (Blockschrift)	Ehe-/Lebenspartner*in (Blockschrift)
Datum	Unterschrift unterstützte Person	Unterschrift Ehe-/Lebenspartner*in